

Merkblatt zur Zweitwohnungssteuer

Sie haben sich mit Nebenwohnsitz in einer der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Mittleres Nordfriesland angemeldet?

Dann könnte es für Sie von Belang sein, dass die Gemeinden Bargum, Bordelum, Breklum, Langenhorn, Ockholm und die Stadt Bredstedt eine Zweitwohnungssteuer erheben.

Bitte nehmen Sie sich die Zeit, die nachfolgenden Informationen hierüber durchzulesen.

Die Zweitwohnungssteuer wird nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der jeweiligen Gemeinde in der z.Z. gültigen Fassung erhoben.

Sie ist von **Eigentümern, Mietern oder sonstigen Nutzungsberechtigten** zu entrichten, die eine Wohnung oder ein Haus für sich oder Familienangehörige **vorhalten**, dort jedoch nicht oder mit Nebenwohnsitz gemeldet sind. Die Steuerpflicht ist auch dann gegeben, wenn das Objekt nicht genutzt wird, sofern eine Nutzungsmöglichkeit besteht.

Lediglich Wohnraum, der eine **Kapitalanlage** darstellt, wird nicht besteuert. Eine Kapitalanlage ist z.B. dann anzunehmen, wenn das Haus oder die Wohnung dauervermietet ist oder aus anderen Gründen **nicht genutzt werden kann**.

Wohnungen oder Häuser, die einer oder mehreren Personen als Haupt- oder alleiniger Wohnung dienen, unterliegen regelmäßig der Steuerpflicht.

Bitte beachten Sie:

- Das Innehaben einer Zweitwohnung ist dem Amt Mittleres Nordfriesland innerhalb einer Woche anzuzeigen. Die Anmeldung eines Nebenwohnsitzes gilt nicht als derartige Anzeige. Ich mache darauf aufmerksam, dass die fristgemäße Mitteilung auch im Interesse des Steuerpflichtigen liegt, denn es werden hierdurch sowohl Steuernachzahlungsbeträge als auch ein evtl. Bußgeld vermieden!!!
- Für das Vorliegen der Steuerpflicht ist die *mögliche* Nutzung des Hauses/der Wohnung maßgeblich. Es kommt nicht darauf an, ob das Objekt *tatsächlich* genutzt wurde oder wird.
- Nähere Informationen erhalten Sie bei Frau Jensen, Zimmer 214, Tel. 04671/9192-63